

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

Am **Montag, 12.12.2022 um 19:00 Uhr** findet im Dorfgemeinschaftshaus Haldorf, Wolfershäuser Straße 15, Edermünde-Haldorf eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Edermünde mit folgender Tagesordnung statt:

1. Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 ([VL-285/2022](#)
[3. Ergänzung](#))
2. Rücknahme des Bürgerbusses in die kommunale Trägerschaft ([VL-304/2022](#))
3. KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH hier: Erklärung zur Abnahme der Energiemengen in 2024 und 2025 ([VL-342/2022](#))
4. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Edermünde ([VL-303/2022](#)
[1. Ergänzung](#))
5. Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA) ([VL-329/2022](#))
6. Unterrichtungen

gez.
Marcel Klitsch
Ausschussvorsitzender

NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde
am Montag, 12.12.2022, DGH Haldorf,
Wolfershäuser Straße 15, Edermünde-Haldorf

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:10 Uhr

Mitgliederzahl: 11
davon anwesend: 10

stimmberechtigte Mitglieder anwesend:

Klitsch, Marcel	SPD
Klitsch, Anita	SPD
Nitzbon, Marc	SPD
Wicke, Armin	SPD
Wolfram, Arne	SPD
Schmitt, Alexander	CDU
Pies, Stefanie	GRÜNE
Steyer, Oliver	GRÜNE
Schmidt, Marc	FWG
Valentin, Mark	BLE

entschuldigt fehlend:

Uloth, Andreas	CDU
----------------	-----

vom Gemeindevorstand anwesend:

Petrich, Thomas	Bürgermeister
Dickel, Klaus	Beigeordneter

Schriftführer/-in:

Mander, Dieter

außerdem anwesend:

Blum, Harald	Mitarbeiter der Verwaltung	
Hochapfel, Vivien	Auszubildende	(zu TOP 1)
Riebeling, Joanna	Mitarbeiterin der Verwaltung	

Sitzungsverlauf

Die Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses durch den Vorsitzenden Marcel Klitsch, gemäß § 53 HGO erfolgt ohne Einwände.

Tagesordnungspunkt 1

[VL-285/2022 3. Ergänzung](#)

Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Im Rahmen der Erörterungen zum Nachtragshaushalt 2022 erwartet BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin von Bürgermeister Thomas Petrich die Beantwortung der mit E-Mail vom 05.12.2022 (Schreiben vom 02.12.2022) zugesandten Anfragen bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2022.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach vorheriger Unterrichtung über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung, die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 21.11.2022 vorgelegte Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bis- her EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	286.200 €		14.479.900 €	14.766.100 €
die Aufwendungen	160.900 €		14.427.300 €	14.588.200 €
der Saldo	125.300 €		52.600 €	177.900 €

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	4.100 €		0 €	4.100 €
die Aufwendungen	24.000 €		0 €	24.000 €
der Saldo	19.900 €		0 €	19.900 €
im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	105.100 €		696.900 €	802.000 €
<u>aus Investitionstätigkeit</u>		112.500 €	1.712.900 €	1.600.400 €
die Einzahlungen	397.900 €		4.694.600 €	5.092.500 €
die Auszahlungen	510.400 €		2.981.700 €	3.492.100 €
der Saldo				
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0 €	0 €	1.550.000 €	1.550.000 €
die Auszahlungen	0 €	6.400 €	99.800 €	93.400 €
der Saldo	6.400 €	0 €	1.450.200 €	1.456.600 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 345.000 € um 360.000 € erhöht und damit auf 705.000 € neu festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 18.07.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8 Budget

Die bisherigen Budgets werden nicht geändert.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Edermünde

- Thomas Petrich -
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 2

[VL-304/2022](#)

Rücknahme des Bürgerbusses in die kommunale Trägerschaft

Beschluss:

Beschluss zur Rücknahme des Bürgerbusses in die kommunale Trägerschaft zum 01.01.2023

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 3

[VL-342/2022](#)

KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

hier: Erklärung zur Abnahme der Energiemengen in 2024 und 2025

Beschluss:

Die Gemeinde Edermünde erklärt, dass sie auch in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin mit Energie von der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH beliefert werden möchte und keine Kündigung für diesen Zeitraum aussprechen wird.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Edermünde

Beschluss:

Beschluss der als Anlage zum Protokoll beigefügten Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Edermünde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA)**

Beschluss:

Beschluss über die Zustimmung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA), die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Unterrichtungen

keine Unterrichtungen

Edermünde, 01.12.2022

gez. Marcel Klitsch
Ausschussvorsitzender

gez. Dieter Mander
Schriftführer

Beschlussvorlage VL-285/2022 3. Ergänzung	
Fachbereich	Finanzen
Sachbearbeitung	Joanna Riebeling
Datum	11.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	16.12.2022	beschließend	öffentlich

Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach vorheriger Unterrichtung über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung, die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 21.11.2022 vorgelegte Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermin- dert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bis- her EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	286.200 €		14.479.900 €	14.766.100 €
die Aufwendungen	160.900 €		14.427.300 €	14.588.200 €
der Saldo	125.300 €		52.600 €	177.900 €

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	4.100 €		0 €	4.100 €
die Aufwendungen	24.000 €		0 €	24.000 €
der Saldo	19.900 €		0 €	19.900 €
im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	105.100 €		696.900 €	802.000 €
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		112.500 €	1.712.900 €	1.600.400 €
die Auszahlungen	397.900 €		4.694.600 €	5.092.500 €
der Saldo	510.400 €		2.981.700 €	3.492.100 €
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0 €	0 €	1.550.000 €	1.550.000 €
die Auszahlungen	0 €	6.400 €	99.800 €	93.400 €
der Saldo	6.400 €	0 €	1.450.200 €	1.456.600 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 345.000 € um 360.000 € erhöht und damit auf 705.000 € neu festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 18.07.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8 Budget

Die bisherigen Budgets werden nicht geändert.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Edermünde

- Thomas Petrich -
Bürgermeister

Erläuterungen:

Auf die Ausführungen zum Nachtragsplanentwurf in der Sitzung vom 21.11.2022 wird verwiesen. Bürgermeister Petrich unterrichtet über den Haushaltsvollzug nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

Beschlussvorlage VL-304/2022	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	02.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	09.11.2022	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	16.12.2022	beschließend	öffentlich

Rücknahme des Bürgerbusses in die kommunale Trägerschaft

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Rücknahme des Bürgerbusses in die kommunale Trägerschaft zum 01.01.2023

Erläuterungen:

Da die Voraussetzungen für den Betrieb von Bürgerbussen angepasst wurden und diese nunmehr seit einiger Zeit schon auch außerhalb der Gemeindegrenzen eingesetzt werden können, ist der Betrieb innerhalb des Zweckverbandes zur Erreichung von Baunataler Zielen nicht mehr notwendig. Es wird daher empfohlen, den Beschluss zur der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28. September 2015 aufzuheben, da der Betrieb in seiner derzeitigen Form sowohl dem Baunataler Zweckverband wie auch in der Gemeinde Edermünde Verwaltungsarbeit produziert, welche durch die Rücknahme in den kommunalen Haushalt eingespart werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

Anlage(n):

1. 2015 09 28 Beschluss GeVe Bürgerbus

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am

28. September 2015

TOP 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde zur Übertragung des Betriebs des Edermünder Bürgerbusses

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde mit Wirkung zum 01.01.2016 in der dem Protokoll beigefügten Fassung (Synopsis) zu. Ziel und Zweck der Satzungsänderung ist die Übertragung des Betriebs des Edermünder Bürgerbusses an den Zweckverband.

Hiermit werden die Voraussetzungen geschaffen, ab dem 01.01.2016 auch Ziele im Stadtbereich Baunatal anzufahren. Die tatsächliche Umsetzung ist davon abhängig zu machen, dass hinreichend ehrenamtlich tätiges Fahrpersonal zur Verfügung steht.

Die kostenmäßige und organisatorische Trägerschaft verbleibt bisher bei der Gemeinde Edermünde.

Erläuterungen:

Auf die bisherigen Informationen zuletzt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 6. Juli 2015 wird verwiesen.

Mit Ablauf des 31.10.2015 endet der derzeitige Leasingvertrag.

Während der bisherigen Einsatzzeit des Busses wurden wiederholt Bitten von Fahrgästen geäußert, dass der Bus auch z. B. Ärzte in Baunatal anfahren sollte. Allerdings war dies bislang aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Daher wurden die rechtlichen Möglichkeiten zur Ausweitung des Einsatzbereichs geprüft und festgestellt, dass mit der Übertragung des Betriebs an den Zweckverband dieses Ziel erreicht werden kann. In Abstimmungsgesprächen haben die Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH (NSE) und das Regierungspräsidium Kassel hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Allerdings darf der Bürgerbus wie bisher nicht in Konkurrenz zu bestehenden Angeboten von ÖPNV-Leistungen stehen. Diese Bedingung würde unter Beibehaltung der vorgehaltenen Leistungen für mobilitätseingeschränkte Personen weiterhin eingehalten werden.

Auch die für den Zweckverband zuständige Kommunalaufsicht Kassel erklärte im Vorfeld ihre Zustimmung zur Übertragung der Trägerschaft. Allerdings sei hierfür der in der Verbandssatzung ausgewiesene Aufgabenbereich zu erweitern. Hierzu wird auf die mit Kommunalaufsicht abgestimmte und beigefügte Synopse Bezug genommen.

Die Stadt Baunatal befürwortet ebenfalls das Vorhaben. Der Magistrat der Stadt Baunatal hat eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet.

Nachdem die Vertretungskörperschaften beider Mitgliedskommunen der Satzungsänderung zugestimmt haben, ist der förmliche Beschluss über die Satzungsänderung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu beraten und anschl. der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Parallel zum Satzungsverfahren ist das bestehende Nutzungskonzept auf die beabsichtigte Ausweitung des Einsatzbereichs in dem Stadtgebiet Baunatal anzupassen. Ein diesbezüglicher Vorschlag unter Einbeziehung der Neugestaltung des Fahrpreises wird derzeit von der Verwaltung erarbeitet und wird dem Gemeindevorstand zeitnah zur Beratung vorgelegt.

Wie bereits in der Beschlussempfehlung dargestellt, bedarf es für die Umsetzung zusätzliche ehrenamtliche Fahrer/innen. Abhängig von der Bereitschaft zur ehrenamtlichen Hilfe wird auch die Konzeption gestaltet werden müssen.

Da der bestehende Leasingvertrag am 31.10.2015 endet, wurden mit Blick auf einen möglichst übergangslosen Fortbetrieb bereits Angebote von Fahrzeugherstellern angefordert. Diese werden nach Prüfung dem Gemeindevorstand zur Auftragsvergabe vorgelegt. Die haushaltsrechtliche Umsetzung erfolgt für das Jahr 2015 im Rahmen des Nachtragshaushaltes.

Entwurf

S. 1

Synopse
Satzung für den Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit
Baunatal/Edermünde
II. Nachtrag

bisherige Fassung:	geänderte Fassung:
Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde	Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
<p>Das Verbandsgebiet umfasst die in der Anlage zu diesem Paragraphen genannten Flurstücke der Verbandsgemeinden Baunatal und Edermünde.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lageplan Stadt Baunatal- Grundstücksübersicht: Flur-Flurstück-Gemarkung-Größe- Lageplan Gemeinde Edermünde- Grundstücksübersicht: Flur-Flurstück-Gemarkung-Größe <p>Die Anlagen sind inhaltlich Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>(1) Das Verbandsgebiet umfasst die in der Anlage zu diesem Paragraphen genannten Flurstücke der Verbandsgemeinden Baunatal und Edermünde.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lageplan Stadt Baunatal- Grundstücksübersicht: Flur-Flurstück-Gemarkung-Größe- Lageplan Gemeinde Edermünde- Grundstücksübersicht: Flur-Flurstück-Gemarkung-Größe <p>Die Anlagen sind inhaltlich Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Für den Betrieb eines Bürgerbusses wird das Verbandsgebiet wie folgt erweitert um:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Gebiet der Gemeinde Edermünde- das Gebiet der Stadtteile Altenbauna, Großenritte und Hertingshausen der Stadt Baunatal
§ 4 Aufgaben	§ 4 Aufgaben
<p>(1) Für das Verbandsgebiet nimmt der Verband die Bauleitplanung nach § 8 ff. BauGB wahr. Die mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über. Der Zweckverband ist insoweit ein Planungsverband nach § 205 BauGB.</p>	<p>(1) Für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 nimmt der Verband die Bauleitplanung nach § 8 ff. BauGB wahr. Die mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über. Der Zweckverband ist insoweit ein Planungsverband nach § 205 BauGB.</p>

(2) Der Zweckverband hat außerdem folgende Aufgaben,

- eine straßenmäßige Ortsumgehung Baunatal-Hertingshausen zu planen und zu bauen;
- gleichzeitig einen Anschluss des Gewerbegebietes Edermünde-Holzhausen an die BAB-Anschlussstelle Baunatal-Süd (A 49) mittels einer Brücke über die BAB (A 49) zu planen und zu bauen;
- gemeinsam Gewerbegebietsflächen im Wirtschaftsraum Baunatal-Hertingshausen und Edermünde-Holzhausen zu entwickeln und zu vermarkten;
- weitere kommunale Gemeinschaftsprojekte, z.B. zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, zur Förderung des Kultur- und Tourismusbereiches, Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, zu entwickeln.

(3) Mit der Umsetzung der in Absatz 2 genannten ersten beiden Aufgaben müssen der Verkehrsknotenpunkt Großenritter Straße/Frankfurter Straße/Grifter Straße in Baunatal-Hertingshausen und der Durchgangsverkehr auf der Kreisstraße 22 (Großenritter Str. / Grifter Str.) in Baunatal-Hertingshausen gegenüber dem jetzigen Verkehrsaufkommen wesentlich entlastet werden.

(4) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben oder zur Sicherung der zur Aufgabenerfüllung benötigten Grundstücksflächen erforderlich ist, realisiert der Zweckverband insbesondere

- die Schaffung des Baurechtes und
- die Planung, den Bau und/oder die Durchführung der Maßnahmen.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Zweckverband berechtigt, im Sinne des KGG die den Verbandsmitgliedern

(2) Der Zweckverband hat außerdem folgende Aufgaben,

- eine straßenmäßige Ortsumgehung Baunatal-Hertingshausen zu planen und zu bauen;
- gleichzeitig einen Anschluss des Gewerbegebietes Edermünde-Holzhausen an die BAB-Anschlussstelle Baunatal-Süd (A 49) mittels einer Brücke über die BAB (A 49) zu planen und zu bauen;
- gemeinsam Gewerbegebietsflächen im Wirtschaftsraum Baunatal-Hertingshausen und Edermünde-Holzhausen zu entwickeln und zu vermarkten;
- **den Betrieb von Bürgerbussen zu organisieren und durchzuführen;**
- weitere kommunale Gemeinschaftsprojekte, z.B. zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, zur Förderung des Kultur- und Tourismusbereiches, Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, zu entwickeln.

(3) Mit der Umsetzung der in Absatz 2 genannten ersten beiden Aufgaben müssen der Verkehrsknotenpunkt Großenritter Straße/Frankfurter Straße/Grifter Straße in Baunatal-Hertingshausen und der Durchgangsverkehr auf der Kreisstraße 22 (Großenritter Str. / Grifter Str.) in Baunatal-Hertingshausen gegenüber dem jetzigen Verkehrsaufkommen wesentlich entlastet werden.

(4) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben oder zur Sicherung der zur Aufgabenerfüllung benötigten Grundstücksflächen erforderlich ist, realisiert der Zweckverband insbesondere

- die Schaffung des Baurechtes und
- die Planung, den Bau und/oder die Durchführung der Maßnahmen.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Zweckverband berechtigt, im Sinne des

<p>gehörenden Grundstücke zu betreten, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.</p>	<p>KGG die den Verbandsmitgliedern gehörenden Grundstücke zu betreten, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Haushaltswesen</p> <p>(1) Auf die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde finden die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) gemäß § 92 Abs. 3 der Hess. Gemeindeordnung Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a – 114 u der Hess. Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baunatal wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung enthält neben den nach diesen Regelungen aufzunehmenden Bestandteilen die Festsetzung der jährlich zu erhebenden Verbandsumlage der Verbandsgemeinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Haushaltswesen</p> <p>(1) Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde wird gemäß § 92 ff. Hess. Gemeindeordnung geführt.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baunatal wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung enthält neben den nach diesen Regelungen aufzunehmenden Bestandteilen die Festsetzung der jährlich zu erhebenden Verbandsumlage der Verbandsgemeinden.</p>

Beschlussvorlage

VL-342/2022

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	30.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	07.12.2022	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	16.12.2022	beschließend	öffentlich

KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH hier: Erklärung zur Abnahme der Energiemengen in 2024 und 2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Edermünde erklärt, dass sie auch in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin mit Energie von der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH beliefert werden möchte und keine Kündigung für diesen Zeitraum aussprechen wird.

Erläuterungen:

Die Gemeinde Edermünde ist an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend „KEAM“) beteiligt, um von ihr mit Energie für den eigenen Bedarf beliefert zu werden. Die gemeinschaftliche Energiebeschaffung hat sich seither als vorteilhaft für ihre Anteilseigner erwiesen. Insbesondere ist dies darauf zurückzuführen, dass die KEAM mit der Beschaffung der benötigten Energiemengen drei Jahre vor Beginn eines Lieferjahres anfängt, was für die Gesellschafter eine Preisnivellierung zur Folge hat. Die Auswirkungen der Preisentwicklungen an den Strom- und Gasmärkten der letzten Jahre konnten deutlich gemildert werden. Auch für 2023 wird die KEAM Energiepreise erzielen, die deutlich unter den extremen hohen aktuellen Marktpreisen liegen.

Hintergrund:

Aufgrund der aktuellen Marktpreissituation wurde in der KEAM-Markstrategierunde gemeinsam mit den entsendeten kommunalen Vertretern vorerst entschieden, dass die Beschaffung für die Jahre 2024 und 2025 bis voraussichtlich Mitte Februar ausgesetzt wird. Mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass die Portfolien der KEAM über Gebühr zu Preisen während der aktuellen Energiekrise aufgefüllt werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Preise für die Jahre 2024 und 2025 zunächst in Richtung der Preise für 2023 bewegen werden. Daher sollte die Eindeckung für die KEAM spätestens ab Februar 2023 fortgesetzt werden. Die Energielieferverträge der KEAM mit ihren Gesellschaftern lassen jedoch jeweils eine Kündigung bis zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres zu.

Umsetzung:

Um in der derzeitigen volatilen Preisentwicklungsphase Schaden von der KEAM fernzuhalten, muss eine entsprechende Abnahmesicherheit für die zu beschaffende Menge hergestellt werden. Die Gesellschafter der KEAM werden demnach zur Abgabe einer Erklärung gebeten, dass sie auch in den Jahren 2024 und 2025 mit Energie von der KEAM beliefert und keine Kündigung für diesen Zeitraum aussprechen werden. Alternativ würde für die Gesellschafter ohne Abgabe der vorgenannten Erklärung für das Jahr 2024 ab dem 01.07.2023 und für das Jahr 2025 ab dem 01.07.2024 mit der Energiebeschaffung begonnen werden, was aufgrund des kürzeren Beschaffungszeitraums wiederum zu einem höheren Risiko in der Preisgestaltung führen könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

Anlage(n):

1. Muster-Erklärung zu Abnahme der Energiemengen in 2024 und 2025.docx

[BRIEFKOPF KEAM-GESELLSCHAFTER]

KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH
Herr Tim Hendrich
Monteverdistraße 2
34131 Kassel

[DATUM]

Erklärung zur Abnahme der Energiemengen in 2024 und 2025

Sehr geehrter Herr Hendrich,

entweder

die [STADT/GEMEINDE XY/KOMMUNALE GMBH] erklärt, dass sie auch in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin mit Energie von der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH beliefert werden möchte und keine Kündigung für diesen Zeitraum aussprechen wird.“

oder

der [LANDKREIS / ZWECKVERBAND] erklärt, dass er auch in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin mit Energie von der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH beliefert werden möchte und keine Kündigung für diesen Zeitraum aussprechen wird.“

Datum Unterschrift

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorlage VL-303/2022 1. Ergänzung

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Karin Freitag
Datum	16.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	09.11.2022	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevorstand	23.11.2022	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	16.12.2022	beschließend	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Edermünde

Beschlussvorschlag:

Beschluss der als Anlage zum Protokoll beigefügten Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Edermünde.

Erläuterungen:

Die Novellierung der Entschädigungssatzung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Rechtliche Änderungen der HGO, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).
2. Anpassung der bisherigen Entschädigungssatzung an die Empfehlungen die Muster-Entschädigungssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
3. Mit dem Beschluss vom der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde vom 7. März 2022 über das IT-Konzept der Gemeinde Edermünde wurden die Rahmenbedingungen für die Einführung eines Ratsinformationssystems (SD.NET) für die Gremienarbeit in der Gemeinde Edermünde geschaffen. Die Wahl eines Endgerätes für die Mandatsträger*innen sollte in ihrem privaten Ermessen liegen, da das Ratsinformationssystem (RIS) mit einem Computer, Laptop, Tablet oder auch über das Mobiltelefon erreicht werden kann. Hierzu können die Mandatsträger zum einen über das Gremienportal, welches von der Homepage der Gemeinde Edermünde angesteuert werden kann, zum anderen über die RICH-APP (für IOS und Android) auf digitalem Weg die für Sie notwendigen Informationen abrufen. Eine Benachrichtigung über neu bereitgestellte Inhalte kann per E-Mail erfolgen. Ziel der Maßnahme ist die möglichst medienbruchfreie digitale Zustellung von Einladungen und Sitzungsunterlagen. Der Support hinsichtlich der APP wird von der Verwaltung übernommen.

Die Nutzung von privaten Endgeräten und der damit gestiegene persönliche Aufwand der Gemeindevertreter*innen und Mitglieder des Gemeindevorstandes ist entsprechend in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Edermünde (sh. § 3 Abs. 3 des Entwurfs) mit einzubeziehen.

Entgegen des Vorschlages der Verwaltung im IT-Konzept der Gemeinde Edermünde wird für alle Mandatsträger/innen die Nutzung von privaten Endgeräten (BYOD – „Bring Your Own Devcice“ in der Entschädigungssatzung umgesetzt. Die Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei dieser Vorgehensweise für den Gemeindevorstand konnten aufgrund von technischer Weiterentwicklung des Systems sowie aus Gründen der Praktikabilität ausgeräumt werden.

Die Verwaltung schlägt vor – analog der Regelungen in den Nachbarkommunen – für die Nutzung eines privaten Endgeräts für die ditiale Gremienarbeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,-- € zu zahlen, mithin 120,-- € für ein gesamtes Kalenderjahr.

Der finanzielle Aufwand berechnet sich wie folgt:

31 Gemeindevertreter*innen X 120,00 € = 3720-- €

11 ehrenamtl. Beigeordnete X 120,00 € = 1.320,-- €

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	01000102.6131000 (GeVe) 01000101.6131000 (GeVo)
Haushaltsansatz:	20.000 € (GeVe) 17.000 € (GeVo)
noch verfügbar:	14.638 € (GeVe) 11.683 € (GeVo)

Anlage(n):

1. Entwurf Entschädigungssatzung
2. Präsentation Änderungen



ENTWURF ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Information Gemeindevorstand / Ausschüsse

Gemeinde  Edermünde

NOTWENDIGKEIT DER ANPASSUNG



ANPASSUNG AN RECHTLICHE
ÄNDERUNGEN DER HGO



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

ANPASSUNG AN DIE EMPFEHLUNGEN
AUS DER MUSTERSATZUNG DES HSGB



ANPASSUNGEN HINSICHTLICH
DER NUTZUNG DES
RATSINFORMATIONSSYSTEMS
DER GEMEINDE EDERMÜNDE
(SD.NET)

ERGÄNZUNGEN § 1 - VERDIENSTAUSFALL

- In Abs. 3 wird eine Definition hinsichtlich der Geringfügigkeit des Einkommens eingefügt:
„Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als 15 Stunden je Woche ausmacht.“
- In Abs. 4 wird die Regelung des § 27 Abs. 1 S. 5 HGO aufgenommen, dass auch erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, durch die Gemeinde ersetzt werden.
- Es wird ein Abs. 5 hinsichtlich des Verdienstaufalls bei selbständig Tätigen hinzugefügt:
„Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.“ Auf die Definition eines Höchstbetrages pro Stunde sowie eines monatlichen Maximalbetrages soll hierbei (entgegen § 27 Abs. 1 S. 7 HGO) verzichtet werden, da die tatsächlich entstandene Verdienstaufall erstattet wird.

§ 2 FAHRKOSTEN

- In Abs. 1 wird ergänzt, dass Fahrkosten „für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind“ ersetzt werden.

§ 3 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

- In die Liste der definierten Aufwandsentschädigungen des Abs. 1 werden die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden mit aufgenommen.
Begründung: Die Auszählungswahlvorstände werden gem. § 6 b KWG ebenfalls per Gesetz als ehrenamtliche Tätigkeit definiert und sind seit 2006 bereits in der Mustersatzung enthalten. Höhe der Aufwandsentschädigung: 20 € pro Tag Ihrer Tätigkeit

- Ebenfalls ergänzt in Abs. 1 werden die Ausschussvorsitzenden bzw. deren Stellvertretungen für die Durchführung bzw. im Vertretungsfall bei Sitzungen des eigenen Ausschusses mit einer erhöhten Aufwandsentschädigung (25 €).
Begründung: Gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Umfangs und der Terminintensität bei den Ausschusssitzungen sollte das erhöhte Engagement von Ausschussvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern durch die Zahlung einer erhöhten Sitzungspauschale gewürdigt werden.

§ 3 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

In dem neu aufgenommenen Absatz 6 wurde die pauschale Entschädigung bei Nutzung privater Endgeräte im Rahmen der der Einführung des Ratsinformationssystem für alle Mandatsträger/innen mit (SD.NET) aufgenommen:

„Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine pauschale Entschädigung, wenn sie entsprechend der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Edermünde und ihrer Ausschüsse auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und stattdessen diese Unterlagen in elektronischer Form erhalten. Die pauschale Entschädigung wird dafür gewährt, dass diese Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und Mitglieder des Gemeindevorstandes ein eigenes elektronisches Endgerät nutzen, um die Unterlagen zu empfangen und zu bearbeiten. Die Höhe dieser Pauschale beträgt 120,00 € pro Jahr, wobei sie anteilig für volle Monate (pro Monat = 10,00 €) gezahlt wird. Sie wird mit den übrigen Aufwandsentschädigungen ausgezahlt.“

§ 3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Begründung: Bei der Höhe des monatlichen Entschädigungsbetrages wurde sich an den Beträgen der Nachbarkommunen im Chattengau orientiert, dort ist eine Monatspauschale in Höhe von 10,00 € (max. 120,00 €/Jahr) festgelegt.

Entgegen des Vorschlages der Verwaltung im IT-Konzept der Gemeinde Edermünde wird für alle Mandatsträger/innen die Nutzung von privaten Endgeräten (BYOD – „Bring Your Own Device“ in der Entschädigungssatzung umgesetzt.

Die Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei dieser Vorgehensweise für den Gemeindevorstand konnten aufgrund von technischer Weiterentwicklung des Systems sowie aus Gründen der Praktikabilität ausgeräumt werden.

§ 4 FRAKTIONSSITZUNGEN

- In Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinsichtlich der Anerkennung von Telefon- und Videokonferenzen bei Fraktionssitzungen angefügt:
„Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.“

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Edermünde

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBL. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15 € pro Sitzung (Durchschnittssatz) der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten (Doppelzahlungsverbot).

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als 15 Stunden je Woche ausmacht.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten – folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	20,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	20,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	20,00 €
- Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertretungen für die Durchführung bzw. im Vertretungsfall bei Sitzungen des eigenen Ausschusses	25,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände /Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	20,00 €
- Schriftführer (Gemeindevertreter oder Bediensteter der Gemeinde)	30,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	70,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO	
bis zu einer Fraktionsstärke von 5 Mitgliedern	40,00 €
bis zu einer Fraktionsstärke von 10 Mitgliedern	50,00 €
bis zu einer Fraktionsstärke von 15 Mitgliedern	60,00 €
ab einer Fraktionsstärke von 15 Mitgliedern	70,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(3) Vertritt eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. Für die Zeit der Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht gezahlt.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(6) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten eine pauschale Entschädigung, wenn sie entsprechend der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Edermünde und ihrer Ausschüsse auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und stattdessen diese Unterlagen in elektronischer Form erhalten. Die pauschale Entschädigung wird dafür gewährt, dass diese Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein eigenes elektronisches Endgerät nutzen, um die Unterlagen zu empfangen und zu bearbeiten. Die Höhe dieser

Pauschale beträgt 120,00 € pro Jahr, wobei sie anteilig für volle Monate (pro Monat = 10,00 €) gezahlt wird. Sie wird mit den übrigen Aufwandsentschädigungen ausgezahlt.

(7) Ortsbesichtigungen sind Sitzungen gleichgestellt.

(8) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 dem jeweiligen Stellvertreter für jeweils vier volle Wochen der Vertretungszeit gezahlt.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheiden über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

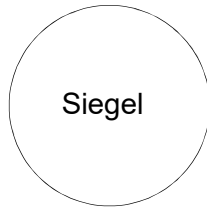
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde vom 16.11.1998 in der Fassung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde



- Petrich -
Bürgermeister

ENTWURF

Beschlussvorlage

VL-329/2022

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	07.12.2022	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	16.12.2022	beschließend	öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA)

Beschlussvorschlag:

Beschluss über die Zustimmung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA), die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist.

Erläuterungen:

Die Anpassung der Verbandssatzung wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig. Zum einen werden ab 01.01.2023 die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wirksam (vgl. 1.), zum anderen erweitert das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die zwingend in der Verbandssatzung zu regelnden Tatbestände (vgl. 2.). Die Anpassungen können auch der als Anlage 2 beigefügten Gegenüberstellung entnommen werden.

1. Ab 01.01.2023 greift die Regelung des § 2a UStG auch auf die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des ZVA und der Städte und Gemeinden durch. Es ist daher zwingend erforderlich, die dem ZVA und den Städten und Gemeinden obliegenden Aufgaben in der Verbandssatzung konkret zu beschreiben. Dies erfolgt im neu gefassten § 3 Absatz (4). Die Aufgabenbeschreibung, die der derzeit geübten Praxis entspricht, ermöglicht eine genaue Differenzierung zwischen hoheitlichen und damit umsatzsteuerfreien sowie wettbewerbsfähigen und damit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, für die die Städte und Gemeinden eine Kostenerstattung erhalten (vgl. § 14 Absatz (3) der Satzung). Ziel der Regelung ist es, im Innenverhältnis zwischen ZVA und Städten und Gemeinden die Kostenerstattungen umsatzsteuerfrei zu gestalten.
2. Gemäß § 38 KGG sind die am 19. Dezember 2019 bestehenden Satzungen von Zweckverbänden an § 9 KGG bis spätestens 31. Dezember 2022 anzupassen.

Zwingender Inhalt der Satzung sind somit Regelungen über

- die Auseinandersetzung und Kostentragung bei ausscheidenden Verbandsmitgliedern (9 Abs. 2 Nr. 8 KGG),
- das für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Rechnungsprüfungsamt. (9 Abs. 2 Nr. 9 KGG).

Während die Verbandssatzung eine Regelung über das zuständige Rechnungsprüfungsamt bereits enthält, fehlt eine Regelung zur Auseinandersetzung und Kostentragung bei ausscheidenden Verbandsmitgliedern. Dementsprechend wurde § 19 der Verbandssatzung komplett neu gefasst.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Regierungspräsidium Kassel bereits abgestimmt. Es beurteilt den Entwurf als genehmigungspflichtig und -fähig, vertritt jedoch die Auffassung, dass aufgrund der Neuregelung in § 3 Absatz 4 der Satzung neben dem entsprechenden Beschluss der Versammlung auch die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich sei.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

Anlage(n):

1. ZVA-Verbandssatzung
2. Scan_Hauptamt_17112022_140839.pdf



**Verbandssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA) hat in ihrer Sitzung am **30.11.2022** die nachfolgende **Neufassung der Verbandssatzung** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),
- Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis und die Städte und Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis haben zum 01.01.1987 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416)**, gebildet.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wabern.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des **Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)**, und den hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.
- (3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) **Ausdrücklich nicht übertragen und damit abweichend von Absatz (1) verbleibt bei den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet**
 - a) **die Aufgabe der Gebührenfestsetzung nach Maßgabe der Abfallsatzung des Zweckverbandes.**

- b) die Aufgabe des Veranlagungswesens einschließlich des Gebühreneinzugs entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes sowie das Mahn- und Vollstreckungswesen für die Gebührenforderungen.
- c) die Aufgabe der Abfallberatung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem jeweiligen Hoheitsgebiet übergeordnete Maßnahmen der Abfallberatung obliegen dem Verband.
- d) die Aufgabe der Einsammlung und des Transports wilder Abfallablagerungen. Die Entsorgungskosten für die Entsorgung der wilden Abfallablagerungen trägt der ZVA.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer vertretenden Person der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Schwalm-Eder-Kreis hat 6 Stimmen. Die Gemeinden haben für angefangene 10.000 Einwohner 1 Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die vertretenden Personen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten vertretenden Personen weiter aus.
- (4) Als vertretende Person in die Verbandsversammlung und als dessen Stellvertretung kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds ist. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Verbandsvorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (5) Die Fraktionen des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises können jeweils ein beratendes Mitglied entsenden. Stellvertretung ist möglich.

§ 6 Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Person für den 1. Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitzende, eine schriftführende Person und eine Stellvertretung. Zur schriftführenden Person kann auch eine bedienstete Person eines Verbandsmitgliedes bzw. des Verbandes gewählt werden.

- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine der Stellvertretungen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür;
- c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Dritten gem. § 3 Abs. 2 der Satzung;
- d) Beschluss über den Wirtschaftsplan nach § 15 Eigenbetriebsgesetz;
- e) Übernahme von Bürgschaften;
- f) An- und Verkauf von Grundstücken;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen und die Entlastung des Vorstandes;
- h) Auflösung des Zweckverbandes;
- i) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Absatz 3 und 17 Absatz 8 Eigenbetriebsgesetz
- j) die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- k) Übertragung der Befugnisse an Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung;
- l) Festsetzung der Verbandsumlage;
- m) Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- n) Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind
- o) Bestellung der prüfenden Person für den Jahresabschluss.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der schrifführenden Person zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden und der Landkreisleitung des Schwalm-Eder-Kreises. Diese können sich vertreten lassen.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt den/die Verbandsvorsitzende/n und seine Stellvertretungen aus seiner Mitte.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretungen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrer jeweiligen Vertretung im Amt vertreten.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Entwurf des Wirtschaftsplanes
 - b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes
 - c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren
 - d) **Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere einer oder mehrerer Personen der Geschäftsführung, eine oder mehrere Stellvertretungen der Geschäftsführung und einer Kassenverwaltung sowie einer Stellvertretung**
 - e) **Vorbereitung der Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 19**

- f) Vorschlag für die prüfende Person für den Jahresabschluss
 - g) die Festsetzung von Kostenerstattungen gemäß § 14 (3)
 - h) die Aufnahme von Krediten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder dessen Stellvertretung abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Vorsitzenden oder einer Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich beauftragte Person abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung erfolgt, sofern eine solche bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom/von der Vorsitzenden schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Einstimmigkeit.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden schriftführenden Person zu unterzeichnen und allen Vertretern der Verbandsmitglieder zu übersenden ist. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so nimmt diese die Aufgaben der Schriftführung wahr.
- (5) § 8 (4) gilt entsprechend.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushalts- und Kassenwirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (3) Der Verbandsvorstand kann eine Kassenverwaltung bestellen. Sollte keine kassenverwaltende Person bestellt sein, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kasse der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda gegen Zahlung eines Entgeltes wahrgenommen.

§ 14

Finanzmittel

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 100.000 (in Worten: Einhunderttausend) €.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.
- (3) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden führen kalendervierteljährlich die gemäß Satzung vereinnahmten Gebühren an den Zweckverband ab. Für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Absatz (4) erhalten die Städte und Gemeinden jeweils eine Kostenerstattung. Die Höhe der Kostenerstattungen wird jahresweise einheitlich für alle dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden von dem Verbandsvorstand geprüft und festgelegt.
- (4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.
- (5) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der Ei-

genkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.

V. Verwaltung

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende bestellen.
- (2) Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeitender gilt § 73 HGO sinngemäß.

VI. Bekanntmachung

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.zva-sek.de.
- (2) Der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie die in Absatz (1) genannte Internetadresse erfolgt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen – Ausgabe für den Schwalm-Eder-Kreis (Ausgaben Melsungen, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg).

§ 17 Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Kassel.

§ 18 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes sowie das Ausscheiden einzelner oder mehrerer dem Zweckverband angehörender Städte und Gemeinden (Mitgliedskommunen) ist unter Beachtung der Vorgaben der §§ 21 ff. KGG zulässig. Das Ausscheiden bedarf einer vorherigen Antragstellung durch die jeweilige Mitgliedskommune.
- (2) Geht der Antrag nach Absatz (1) Satz 2 spätestens 1 Jahr vor Ablauf des zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Einsammlungsvertrages beim ZVA ein, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende laufenden Einsammlungsvertrages wirksam, sofern die Ein-

sammlungsdienstleistungen neu ausgeschrieben und vergeben worden sind. Erfolgt die Antragstellung im letzten Jahr der Laufzeit eines aktiven Einsammlungsvertrages, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende des auf den laufenden Einsammlungsvertrag folgenden Einsammlungsvertrages wirksam. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung einstimmig erfolgen.

- (3) Es findet im Falle des Ausscheidens eine Auseinandersetzung statt, deren Ergebnis in einer Vereinbarung festzuhalten ist. Die Inhalte der Vereinbarung werden vom Vorstand ausgehandelt und bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung einstimmig erfolgen.
- (4) Die ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) hat/haben die Kosten der Auseinandersetzung zu tragen. Etwaiges Vermögen ist nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis auf die ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) zu verteilen. Etwaige Verbindlichkeiten sind nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis von der/den ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) zu übernehmen. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes, die einer Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. § 14 Absatz (4) gilt entsprechend. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt. Alle Verbandsmitglieder haben dem Ergebnis der Abwicklung zuzustimmen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in der Fassung vom **01.03.2016** außer Kraft.

Wabern,

Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis
Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern

Der Vorstand

BECKER, Landrat
und Verbandsvorsitzender

Synopsis

Satzung 2016	Satzung 2023
§ 3 Aufgaben, Befugnisse	§ 3 Aufgaben, Befugnisse
<p>(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrWG (HAKrWG), neugefasst durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. Nr. 80, 2013 // Gl.-Nr.: 89-37), und den hierzu ergangenen Vorschriften.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.</p> <p>(3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), und den hierzu ergangenen Vorschriften.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.</p> <p>(3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Ausdrücklich nicht übertragen und damit abweichend von Absatz (1) verbleibt bei den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet</p>

	<ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgabe der Gebührenfestsetzung. b) die Aufgabe des Veranlagungswesens einschließlich des Gebühreneinzugs entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes sowie das Mahn- und Vollstreckungswesen für die Gebührenforderungen. c) die Aufgabe der Abfallberatung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem jeweiligen Hoheitsgebiet übergeordnete Maßnahmen der Abfallberatung obliegen dem Verband. d) die Aufgabe der Einsammlung und des Transports wilder Abfallablagerungen. Die Entsorgungskosten für die Entsorgung der wilden Abfallablagerungen trägt der ZVA.
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Versammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwurf des Wirtschaftsplanes b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführers und eines Kassenverwalters sowie eines stellvertretenden Kassenverwalters e) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss f) die Vereinbarung von Entgelten gemäß § 13 (3) g) die Aufnahme von Krediten. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Versammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwurf des Wirtschaftsplanes b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere einer oder mehrerer Personen der Geschäftsführung, eine oder mehrere Stellvertretungen der Geschäftsführung und einer Kassenverwaltung sowie einer Stellvertretung e) Vorbereitung der Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 19 Absatz (1) f) Vorschlag für die prüfende Person für den Jahresabschluss

<p>(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.</p> <p>(3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch den Geschäftsführer bzw. seinen Stellvertreter erfolgt, sofern ein solcher bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.</p> <p>(5) Der Vorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.</p>	<p>g) die Festsetzung von Kostenerstattungen gemäß § 14 (3)</p> <p>h) die Aufnahme von Krediten.</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder dessen Stellvertretung abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einer Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich beauftragte Person abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.</p> <p>(3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung erfolgt, sofern eine solche bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.</p> <p>(5) Der Vorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Finanzmittel</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Finanzmittel</p>

<p>(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 100.000 (in Worten: Einhunderttausend) €.</p>	<p>(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 100.000 (in Worten: Einhunderttausend) €.</p>
<p>(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.</p>	<p>(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.</p>
<p>(3) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden ziehen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet für den Zweckverband die Gebühren entsprechend der Gebührensatzung des Zweckverbandes ein und führen diese kalendervierteljährlich an den Zweckverband ab. Für die Übernahme dieser Aufgabe erhalten die Städte und Gemeinden eine Verwaltungskostenpauschale.</p>	<p>(3) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden führen kalendervierteljährlich die gemäß Satzung vereinnahmten Gebühren an den Zweckverband ab. Für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Absatz (4) erhalten die Städte und Gemeinden jeweils eine Kostenerstattung. Die Höhe der Kostenerstattungen wird jahresweise einheitlich für alle dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden von dem Vorstand geprüft und festgelegt.</p>
<p>(4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die ge</p>	<p>(4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.</p>
<p>(5) meindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148</p>	
<p>(6) Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.</p>	<p>(5) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis</p>
<p>(7) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der</p>	

Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.

ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 (3) genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes sowie das Ausscheiden einzelner oder mehrerer dem Zweckverband angehörender Städte und Gemeinden (Mitgliedskommunen) ist unter Beachtung der Vorgaben der §§ 21 ff. KGG zulässig. Das Ausscheiden bedarf einer vorherigen Antragstellung durch die jeweilige Mitgliedskommune.
- (2) Geht der Antrag nach Absatz (1) Satz 2 spätestens 1 Jahr vor Ablauf des zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Einsammlungsvertrages beim ZVA ein, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende laufenden Einsammlungsvertrages wirksam, sofern die Einsammlungsdienstleistungen neu ausgeschrieben und vergeben worden sind. Erfolgt die Antragstellung im letzten Jahr der Laufzeit eines aktiven Einsammlungsvertrages, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende des auf den laufenden Einsammlungsvertrag folgenden Einsammlungsvertrages wirksam. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung einstimmig erfolgen.
- (3) Es findet im Falle des Ausscheidens eine Auseinandersetzung statt, deren Ergebnis in einer Vereinbarung festzuhalten ist. Die Inhalte der Vereinbarung werden vom Vorstand ausgehandelt und bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen

Stimmzahl der Versammlung einstimmig erfolgen.

- (4) Die ausscheidende(n) Mitglieds-kommune(n) hat/haben die Kosten der Auseinandersetzung zu tragen. Etwaiges Vermögen ist nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis auf die ausscheidende(n) Mitglieds-kommune(n) zu verteilen. Etwaige Verbindlichkeiten sind nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis von der/den ausscheidende(n) Mitglieds-kommune(n) zu übernehmen. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes, die einer Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. § 14 Absatz (4) gilt entsprechend. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt. Alle Verbandsmitglieder haben dem Ergebnis der Abwicklung zuzustimmen.